



**ENGELBERG**  
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 17344

# Ausführungsbestimmungen über den Engelberger Hilfsfonds für Härtefälle

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 15. Juni 2020 (Stand: 9. August 2021)

# **Ausführungsbestimmungen über den Engelberger Hilfsfonds für Härtefälle**

vom 15. Juni 2020 (Stand: 9. August 2021)

*Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst:*

## *Art. 1 Name und Errichtung*

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Engelberg führt unter der Bezeichnung "Engelberger Hilfsfonds für Härtefälle" einen zweckgebundenen Fonds mit eigener Verwaltung und eigener Rechnung.

<sup>2</sup> Der Fonds wird mit einem Beitrag von CHF 100'000.00 durch die Einwohnergemeinde Engelberg errichtet.

## *Art. 2 Zweck*

Der Fonds bezweckt die Linderung finanzieller Notlagen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

## *Art. 3 Fondsvermögen*

<sup>1</sup> Der Fonds kann durch weitere Schenkungen geäuft werden.

<sup>2</sup> Er wird durch Entnahmen (Schenkungen), die dem Fondszweck entsprechen, vermindert und er wird aufgelöst, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist.

<sup>3</sup> Das Vergabegremium bestimmt unter Beizug des Einwohnergemeinderats über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens.

## *Art. 4 Organisation*

<sup>1</sup> Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet im Einzelfall ein vom Einwohnergemeinderat eingesetztes Gremium.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt den Vorsitz. Der Vorsitz wie auch die Mitglieder erhalten keine Entschädigung aus dem Fonds.

<sup>3</sup> Das Gremium entscheidet endgültig über die eingereichten Anträge. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

## *Art. 5 Verwendung der Fondsmittel*

<sup>1</sup> Beiträge im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen werden insbesondere gewährt an:

- a) natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Engelberg;
- b) Kleinunternehmen, selbständig Erwerbende, landwirtschaftliche Betriebe und Gastro-Betriebe, die ihren Sitz in Engelberg haben oder die ihre Leistungen überwiegend in der Gemeinde erbringen;
- c) Vereine, die ihre Leistungen überwiegend in der Gemeinde erbringen;
- d) Kindertagesstätten und Spielgruppen in Engelberg;

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt auf schriftlichen Antrag hin in Form von à fonds perdu Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

<sup>3</sup> Anträge um einen Beitrag aus dem Fonds sind mit einem offiziellen Antragsformular einzureichen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. 6 Monate nach Einreichung eines ersten Antrages kann ein zweiter Antrag eingereicht werden, sofern sich der/die Antragstellende immer noch in einer finanziellen Notlage befindet, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist.

<sup>4</sup> Die aus dem Fonds ausgerichteten Beiträge gelten als Schenkungen. Der Maximal-Betrag des ersten und zweiten Antrages zusammen beträgt Total CHF 5'000.00.

<sup>5</sup> Das Gremium regelt weitere administrative Einzelheiten und die Vergabekriterien in einem Reglement, welches dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

## *Art. 6 Fondssekretariat*

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat setzt für die Administration und den Vollzug ein Fondssekretariat ein.

<sup>2</sup> Das Sekretariat wird durch die Einwohnergemeinde entschädigt.

## *Art. 7 Finanzverwaltung*

Die Finanzverwaltung ist für die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge und die Rechnungsführung des Fonds zuständig. Ihr Aufwand wird von der Einwohnergemeinde getragen.

## *Art. 8 Aufsicht und Revision*

<sup>1</sup> Der Fonds untersteht der Aufsicht des Einwohnergemeinderates.

<sup>2</sup> Das Gremium erstattet dem Einwohnergemeinderat jährlich in anonymisierter Form Bericht.

<sup>3</sup> Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

*Art. 9 Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 14. Mai 2020 in Kraft.

Engelberg, 15. Juni 2020

**Einwohnergemeinderat**

**Alex Höchli**  
Talamann

**Bendicht Oggier**  
Geschäftsführer

## Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	15.06.2020	14.05.2020	Erstfassung
Art. Abs. 3	19.10.2020	19.10.2020	Eingefügt
Art. 7	19.10.2020	19.10.2020	geändert